

Nutzungsvertrag

zwischen dem Lübecker Yacht-Club e.V., Roeckstr.54, 23568 Lübeck,
vertreten durch die Jugendwarte,

und

den Sorgeberechtigten von

Name, Vorname:

wird der folgende Nutzungsvertrag geschlossen:

1. Nutzungsgegenstand

Der LYC überlässt die clubeigene Jolle von Typ

mit der Segelnummer **GER**.....

innerhalb der Vergabesaison 2017/18 (1.9.2017 bis 31.8.2018).

Die Nutzungspauschale beträgt für die Saison 2017/2018 €

Die Nutzungspauschale fällt unabhängig von der exakten Dauer der Nutzung an.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Jolle und das dazugehörige Material sorgsam und pfleglich zu behandeln. Die Jolle wird *nach Möglichkeit* mit einem Satz Trainingssegel überlassen, dieser Satz Segel muss vom Nutzer instand gehalten werden! Die Anschaffung und Instandhaltung von Regatta-tauglichen Segeln ist ebenfalls Sache des Nutzers/der Nutzer.

Mit der Überlassung der clubeigenen Jolle wird die regelmäßige Teilnahme am Training, an den Clubregatten und pro Jahr an mindestens drei auswärtigen Regatten erwartet.

Bei triftigem Grund (z.B. Nicht-Nutzung) hat der LYC das Recht die Jolle zurückzufordern, auch wenn die vereinbarte Nutzungsperiode noch nicht beendet ist.

Fällt bei einem Teamboot ein Partner aus, hat der 1. Trainer das Recht einen neuen Partner zu bestimmen; findet sich kein Partner ist das Boot zurückzugeben.

2. Übergabe des Bootes

Die Übergabe des Bootes und der dazugehörigen Ausrüstungsgegenstände erfolgt unter gemeinsamer Anfertigung eines Übergabeprotokolls durch den 1. Trainer.

In dem Übergabeprotokoll werden der Bootszustand, evtl. Schäden und sonstige erwähnenswerte Punkte schriftlich festgehalten. Das Übergabeprotokoll ist Bestandteil dieses Vertrages. Alle Teile des Bootes sind vom Nutzer zwecks Identifikation eindeutig zu beschriften.

3. Schäden

Neu entstandene Mängel und Schäden während der Nutzungszeit am Schiff, dem Rigg, Mast, Schwert und dem weiteren Zubehör (Persenninge, Schoten, Fallen, etc.) sind dem 1. Trainer innerhalb von 2 Tagen zu melden. Bei einem Schaden ist festzustellen, ob Fahrlässigkeit vorliegt. Tritt ein Schaden durch eine Kollision auf, ist eine Protestverhandlung zu führen, um die Schuldfrage für die Versicherung zu klären. Schäden, die vom Nutzer instand gesetzt werden können, müssen von ihm unter Anleitung des 1. Trainers/der Jugendtrainer behoben werden.

4. Verschleißteile

Verschleißteile wie Blöcke, Rollen, Klemmen werden am Ende der Lebensdauer vom LYC in Standardqualität ersetzt. Die Teile müssen vor dem Ersatz dem 1. Trainer zur Ansicht vorgelegt werden. Verschlissene Kleinteile (z.B. Ringe, Tape, Leinen, etc.) bis 20€ sollen vom Nutzer ersetzt werden.

5. Ersatzbeschaffungen

Alle während der Nutzungszeit verloren gegangenen Ausrüstungsgegenstände (z.B. Spibäume, Ruder, Verklicker, etc.) und Kleinteile (z.B. Schäkel) sind auf Kosten des Nutzers in gleicher Qualität wiederzubeschaffen.

6. Versicherung

Der LYC hat für die überlassene Jolle eine Haftpflichtversicherung sowie eine Kaskoversicherung mit Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 € abgeschlossen. Die Kosten der Versicherung trägt der LYC, die Kosten der Selbstbeteiligung bis höchstens 50% trägt der Nutzer nur bei Eigenverschulden. Bei einer notwendigen Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes ist der 1. Trainer in Kenntnis zu setzen und mit ihm das Verfahren der Schadensregulierung abzustimmen.

7. Bootspapiere und Measurement Form

Die Bootspapiere und das Measurement Form (Vermessungsunterlagen) verbleiben beim LYC und können beim 1. Trainer ggfs. zur Vorlage bei Deutschen und internationalen Meisterschaften angefordert werden.

Lübeck, den

Die Jugendwarte (LYC)

Die Sorgeberechtigten

Der jugendliche Nutzer